

RS Vwgh 1987/12/22 87/05/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

98/01 Wohnbauförderung

Norm

VwGG §34 Abs1;

WFG 1984 §22 Abs1;

WFG 1984 §25;

WFG 1984 §26;

WFG 1984 §41 Abs4;

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des WFG (insbesondere aus §§ 22 Abs 1, 25, 26 und 41 Abs 1 ergibt sich, dass Förderungsdarlehen gem § 22 Abs 1 WBF anders als dies ausdrücklich für die Gewährung von Wohnbeihilfen gem § 32 leg cit vorgesehen ist, durch zivilrechtliche Rechtsgeschäfte gewährt werden. Da es sich somit um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung und nicht um solche der Hoheitsverwaltung handelt, ist eine Beschwerde an den VwGH nicht zulässig.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete

Wirtschaftsverwaltung privatrechtliche Erklärungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050198.X01

Im RIS seit

08.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>